

# ARTENSCHUTZFACHLICHE POTENTIALANALYSE FÜR DEN BP `SOLARPARK AMRICHSHAUSEN`

Flurstück 357, Gemarkung Amrichshausen  
Gemeinde Künzelsau  
Hohenlohekreis

Auftraggeber  
SUNTEC Energiesysteme GmbH  
Am Tiergarten 2  
97253 Wolkshausen

Stand: 10. März 2026

## 1 Einführung

Die SUNTEC Energiesysteme GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem Teilbereich des Flurstücks 357 südlich von Amrichshausen (Stadt Künzelsau, Gemarkung Amrichshausen). Der Geltungsbereich für das Bauleitplanverfahren ist in der Übersichtskarte rot dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 5,0 ha (Fläche des gesamten Flurstückes: ca. 9,3 ha).

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange, wurde eine Potentialanalyse durchgeführt.

Die Einschätzung potentieller Vorkommen basiert auf Arteninformationen und Verbreitungskarten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). Bei der Begehung des Plangebietes am 13.11.2025 wurden die Daten überprüft.

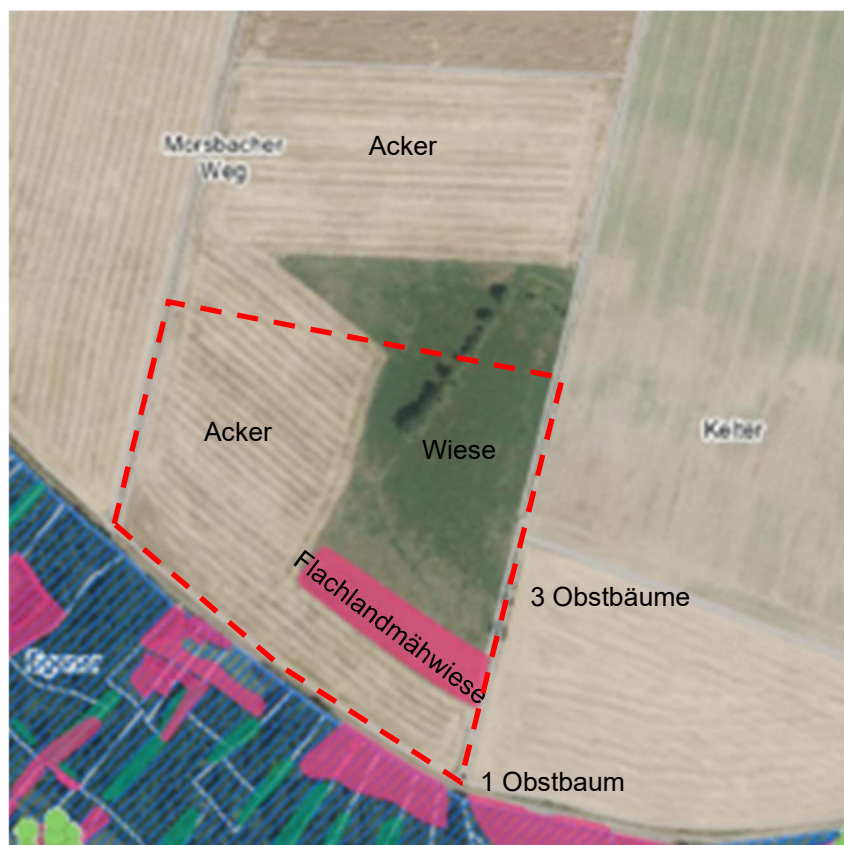
Ein Bereich im Osten des Flurstücks wird als Wiese genutzt, der südliche Teil davon ist als Flachlandmähwiese kartiert. Die im Luftbild dargestellte Obstbaumreihe im Plangebiet ist nicht mehr vorhanden. Die vier Obstbäume außerhalb des Planungsgebietes wurden vorgefunden. Die restliche Fläche des Flurstücks 357 wird ackerbaulich genutzt (2025 Maisanbau). Entlang des Grasweges im Osten und des asphaltierten Feldweges im Süden befinden sich Gräben.

### Wiese

Bei der Wiese handelt es sich um eine artenreiche Fettwiese mit Weiß-Klee, Rot-Klee, Spitzwegerich, Mittlerer Wegerich, Weißes Labkraut, Schafgarbe, Rote Taubnessel, Gewöhnlicher Hornklee, Glatthafer, Weidelgras, Wiesen-Knäuelgras, Artengruppe Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Wilde Möhre und Gemeiner Bärenklau. Vereinzelt treten auch Salbei, Ferkelkraut und Luzerne auf.

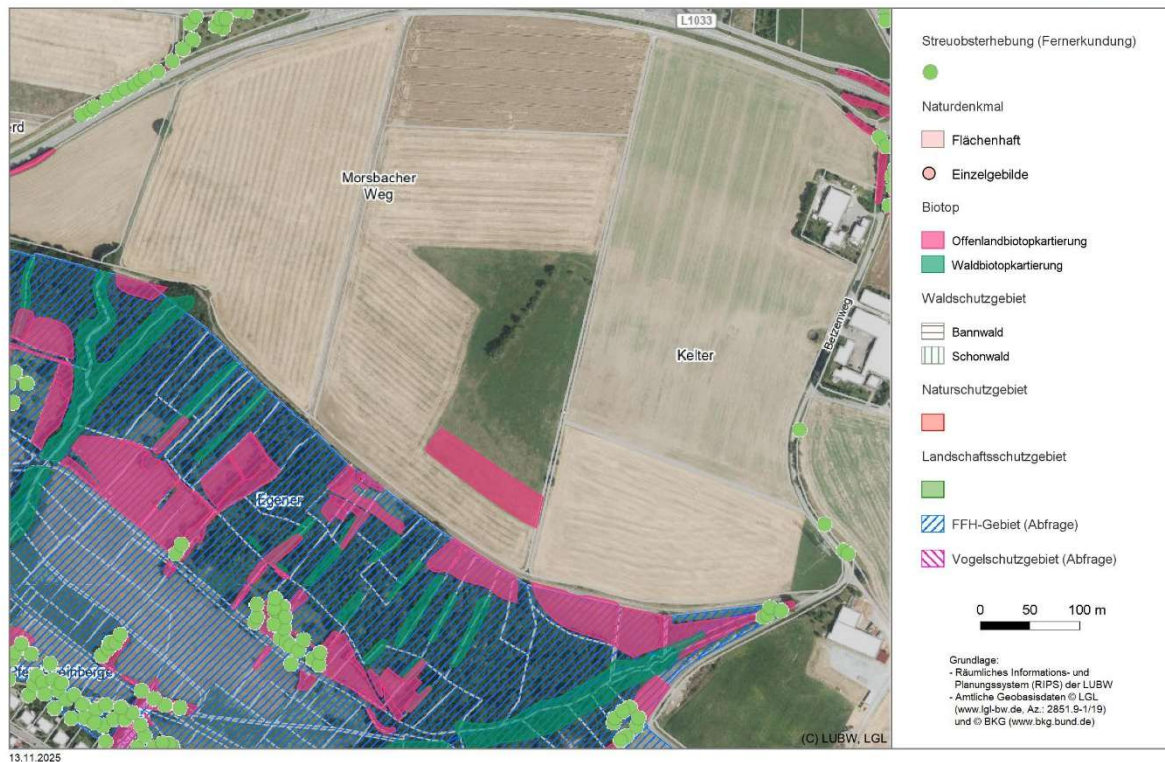
### Flachlandmähwiese

Auf der Flachlandmähwiese ist Wiesen-Salbei dominant sowie Wiesen-Glockenblume und Wiesen-Flo-ckenblume sind zahlreich vorhanden. Ansonsten finden sich die Arten der angrenzenden Wiese. Die LUBW hat den Gesamterhalt mit C bewertet.



Nutzung, Kartengrundlage © LUBW 2025

Alle Schutzgebiete



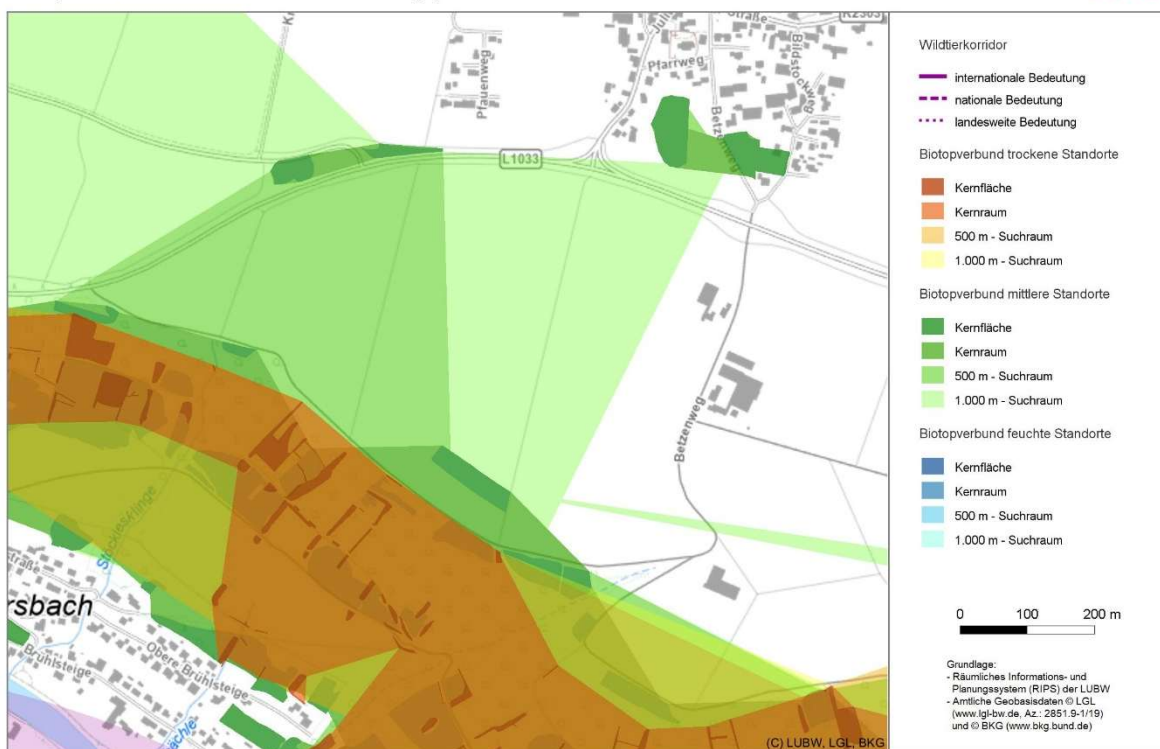
Schutzgebiete. © LUBW 2025

Im Plangebiet ist die Flachlandmähwiese als Biotop „Mähwiese im Gewinn Kelter südlich Amrichshausen“ ausgewiesen (Biotop-Nr. 367241260087, Gesamtbewertung C)

Südlich angrenzend liegen

- FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau“, Schutzgebiets-Nr. 6824341
- Biotop „Steinriegel N Morsbach“, Biotop-Nr. 267241265573
- Biotop „Steinriegelkomplex nordöstlich Morsbach“, Biotop-Nr. 167241265203
- Biotop „Mähwiese bei der Sauklinge nordöstlich Morsbach II“, Biotop-Nr. 367241260123, Gesamtbewertung C
- Biotop „Feldhecken am Kochertalhang nordöstlich Morsbach“, Biotop-Nr. 167241268156

Biotopverbund Offenland inkl. Generalwildwegeplan



Biotopverbund und Generalwildwegeplan. © LUBW 2025

Das gesamte Plangebiet liegt im Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte. Die Flachlandmähwiese stellt eine Kernfläche dar, der Bereich südlich davon ist als Kernraum bewertet.

Südlich des Plangebietes sind die Steinriegel als Kernfläche des Biotopverbundes trockener Standorte ausgewiesen, das Umfeld ist als Kernraum eingestuft.

Zudem ist die Mähwiese bei der Sauklinge sowie die Feldhecke am Kochertalhang als Kernfläche des Biotopverbundes mittlerer Standorte ausgewiesen. Auch hier ist das Umfeld als Kernraum eingestuft.



1) Ackernutzung im Norden  
© Klärle GmbH 2025



2) Wiesenutzung, ehemaliger Standort der Obstbaumreihe  
© Klärle GmbH 2025



3) Grünweg mit Obstbäumen  
© Klärle GmbH 2025



4) Ansicht von Süden  
© Klärle GmbH 2025



5) südlich angrenzende Mähwiese bei der Sauklinge  
© Klärle GmbH 2025



6) südlich angrenzender Waldrand, Biotop Feldhecke im Hintergrund © Klärle GmbH 2025



7) Blick Richtung Biotop Magerrasenbrache am Kochertalhang  
© Klärle GmbH 2025



8) Graben mit nitrophiler Vegetation  
© Klärle GmbH 2025

## 2 Betroffenheit der Arten

Es sind sowohl die Vorgaben des BNatSchG, als auch der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie länder-eigene Vorschriften zu Schutzgebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierzu zählen u.a. Verbote zur Beeinträchtigung von Arten sowie zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.


Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:


- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden relevante Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten aufgeführt, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände zu vermeiden oder zu vermindern werden Maßnahmen vorgeschlagen, welche im anschließenden Teil erläutert werden.

Artgruppe	Vorkommen
Pflanzen	Es sind keine streng geschützten Arten im Untersuchungsraum verbreitet. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	<p>Haselmaus: Das Plangebiet weist keinen Lebensraum für die Haselmaus auf. Ein Vorkommen im angrenzenden Wald ist möglich. Auswirkungen auf diese Flächen sind durch ein Beleuchtungsverbot zu minimieren.</p> <p>Biber: Das Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässer nicht als Habitat geeignet.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b> → Einschränkung der Beleuchtung</p>
Fledermäuse	<p>Mops-, Breitflügel- und Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Fransen-, Zwerg- und Mückenfledermaus, Braunes und Graues Langohr:</p> <div style="display: flex; align-items: flex-start;">  <div style="flex-grow: 1;"> <p>Die Acker- und Wiesenfläche im Plangebiet bieten keine Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse. Im Umfeld, besonders im Wald, bestehen Habitatmöglichkeiten an Spalten und Höhlen.</p> <p>Die Wiesen- und Ackerflächen können Jagdrevier von Fledermausarten sein, die im freien Luftraum jagen. Auch am Waldrand bestehen Jagdmöglichkeiten. Aufgrund der umliegenden Flächennutzung wird das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft. Fledermäuse reagieren empfindlich auf Lichteinwirkung, besonders an Quartieren.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Begrenzung des Baufeldes</li> <li>→ Begrenzung der Bauzeit</li> <li>→ Einschränkung der Beleuchtung</li> </ul> </div> </div>

Artgruppe	Vorkommen
Reptilien	<p>Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse:</p>  <p>Das Plangebiet ist nicht als Habitat geeignet. Die angrenzenden Gräben sind als Wanderkorridor für Zauneidechsen geeignet. Der Waldrand ist potentiell als Habitat für Reptilien geeignet.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b>                  → Begrenzung des Baufeldes</p>
Amphibien	<p>Gelbbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Nördlicher Kammolch:</p> <p>Es befindet sich kein geeigneter Lebensraum für Amphibien im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</p>
Fische	<p>In Baden-Württemberg sind keine Fische und Rundmäuler des FFH-Anhangs IV verbreitet.</p>
Schmetterlinge	<p><u>Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling:</u>                  Der Lebensraum besteht aus wechselfeuchtem Grünland, Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatt-haferwiesen und feuchten Hochstaudenfluren. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>).                  Auf den Wiesen im Plangebiet kann ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs aufgrund der Bodenfeuchte und der Nutzung ausgeschlossen werden. Zudem wurden keine Ameisenhaufen festgestellt, so dass auch ein Vorkommen von Wirtsameisen ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet ist nicht als Lebensraum für die beiden Bläulinge geeignet.</p> <p><u>Großer Feuerfalter:</u>                  Der Lebensraum sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von unbewaldeten Bächen und Gräben. Zur Eiablage wird die Blattoberseite von Ampferarten bevorzugt (<i>Rumex obtusifolius</i>, <i>Rumex crispus</i>).                  Auf der Wiese und an den Entwässerungsgraben wurden derzeit keine Ampferarten festgestellt. Ein Vorkommen ist potentiell möglich.</p> <p><u>Nachtkerzenschwärmer:</u>                  Der Nachtkerzenschwärmer lebt in Offenlandbiotopen, die sich durch feuchtwarmes Mikroklima und Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Weidenröschen und Nachtkerze (<i>Epilobium hirsutum</i>, <i>E. angustifolium</i> und <i>Oenothera biennis</i>) auszeichnen. Dies können z.B. Kiesgruben, Wiesengräben, Bachufer oder auch feuchte Waldränder sein.                  Das Plangebiet ist nicht als Habitat geeignet.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen</b>                  → Begrenzung des Baufeldes</p>
Käfer	<p>Eremit                  Im Plangebiet kommen keine Bäume vor. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.</p>
Libellen	<p>Es sind keine potenziellen Vorkommen im Wirkraum bekannt.</p>
Mollusken	<p>Es sind keine potenziellen Vorkommen im Wirkraum bekannt. Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>):</p>
Vögel	<p>Während den Begehungen am 13.11.2025 wurden zwei Turmfalken an den Obstbäumen gesichtet. Außerdem wurden 8 Rabenkrähen, eine Elster sowie ein Trupp mit rund 20 Buchfinken beim Überflug bzw. als Nahrungsgast gesichtet.</p> <p>Bedeutung des Untersuchungsgebietes als <u>Bruthabitat</u> (nach Nistgilden)</p> <p><u>Bodenbrüter des Offenlandes</u>                  Die Hochfläche ist ein mögliches Bruthabitat für Offenlandbrüter. Der Hangbereich ist aufgrund der Nähe zum Wald nicht geeignet.</p>

Artgruppe	Vorkommen
	<p><u>Baumfreibrüter, Höhlenbrüter, Gebüsch- und Bodenbrüter</u>                      Das Untersuchungsgebiet bietet kein Habitat für diese Arten. In den umliegenden Gehölzflächen am Kocherhang sind geeignete Habitatstrukturen vorhanden.</p> <p><u>Gebäudebewohnende Vögel</u>                      Die benachbarten Aussiedlerhöfe bieten potentiell Nistmöglichkeiten, z.B. für Haussperling und Hausrotschwanz.</p> <p>Felsen- und Röhrichtbrüter sind rund um das Planungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Untersuchungsraum kann als <u>Nahrungshabitat</u> für carnivore, insekten- und körnerfressende Arten dienen. Aufgrund der umliegenden Flächennutzung wird das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat eingestuft.</p> <p><b>Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Begrenzung des Baufeldes</li> <li>➔ Beschränkung der Bauzeit</li> </ul>

### **3 Erläuterung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen**

#### **Begrenzung des Baufeldes**

Während der Bauphase sind Bäume/Gehölze durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor mechanischen Schäden, zu schützen (vgl. FGSV 2008 und Baumschutz RAS-LP 4; S. 1-2).

#### **Beschränkung der Bauzeit**

Um geschützte Tierarten und ihre Entwicklungsformen besonders während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu schonen, wird die Bauzeit auf die Zeit von Mitte August bis Ende Februar beschränkt.

#### **Einfriedung**

Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten ist die Umzäunung sockellos mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,2 m auszugestalten. Der Bereich unter dem Zaun ist einmal jährlich freizuschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt.

#### **Beleuchtung**

Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln ist auf eine Beleuchtung zu verzichten. Ausnahmsweise ist eine Beleuchtung während des Baubetriebs und zu Wartungszwecken zulässig.